

– Einige Thesen nebst einem Exkurs –

Diese Frage ist von anderer Seite aufgeworfen und in dem Sinn bejahend beantwortet worden, daß ihn die Angst vor dem Volk dazu bewogen habe.¹

1. An dieser Stelle soll HEGEL nicht gegen den damit und anderwärts erhobenen Vorwurf verteidigt werden, er habe in seinem politisch-juristischen Hauptwerk die Losungen seiner Jugend²: „Vernunft und Freiheit“, den sozialphilosophischen Kern seiner Dialektik also, verraten, und als philosophisches Sprachrohr der Reaktion den Weg zu HITLER geebnet.³ Dazu ist vor allem von W. R. BEYER Ausreichendes geschrieben worden.⁴

Gewiß blüht die von HEGEL gepflanzte Rose im Kreuz der Gegenwart nicht für jeden als solche auch erkennbar. Wer jedoch ausgerechnet denjenigen, der dem Avance-Kommando des Weltgeistes zu parieren zugesagt hat (Brief an NIETHAMMER vom 5. Juli 1816), als positivistischen Anpassungsstrategen deutet,⁵ gleicht dem Geist, den er begreift, nicht ihm.

Diejenigen, die sich vor allem über HEGELS persönliche Opportunismen entrüsten, die ihm vorwerfen, daß er nicht in die offenen Messer der Reaktion gerannt ist, sollten übrigens zunächst einmal ein ähnlich sauberes Verhältnis zur Revolution von heute, der russischen, herstellen, wie es HEGEL zur Revolution von damals, der französischen, gehabt hat.

2. HEGELS „Rechtsphilosophie“ ist seiner Absicht nach erarbeitet mit der in seiner großen Logik ausgebreiteten Methode. Auf sie beruft er sich, sein rechtsphilosophischer Gedanken*inhalt* sei an seine Denk*form* gebunden, erklärt er;⁶ zur Wahrheit gehört für HEGEL zwangsläufig das Ergebnis und der Weg, vernünftiger Inhalt und vernünftige Form bedingen einander.

Obschon es sich hierbei zunächst nur um *Absicht*serklärungen HEGELS handelt, verdient auch das festgehalten zu werden, denn inzwischen ist ganz allgemein die Behauptung vorgetragen worden, HEGEL habe seine Lehre vom Begriff (Buch drei seiner Wissenschaft der Logik) zum tieferen Zweck einer Beweisführung für seine politisch-reaktionären Anschauungen entwickelt.⁷ Entgegen dem Vorwurf kleinerer Geister von damals und von heute hat HEGEL die Dialektik nicht erfunden, um vorausgesetzte Dogmen als absolute Wahrheiten auszugeben, was im politischen Problemfeld darauf zielen würde, manipulierbare Positionen beliebigen, und das heißt praktisch: reaktionären Inhalts der Kritik zu entziehen. Das zielte in der Tat auf eine Rechtfertigung jeglicher Tyrannei im Innern und [30] jeglicher Aggression nach außen und wäre der Beginn einer chronique scandaleuse, die in der Philosophiegeschichte ganz andere geschrieben haben. Im Gegenteil: ausdrücklich wendet sich HEGEL innerhalb seiner rechtsphilosophischen Methodenerörterung gegen diejenigen, die über Staat und Recht statt mit der Anstrengung des Begriffs aus Gemütseinfällen und religiöser Erbaulichkeitsliteratur urteilen wollen: wenn Gott es den Schlafenden gäbe, dann – so HEGEL⁸ – könne jeder Schlafende zu den Seinen gezählt werden!

Nun ist das eben nicht Vergangenheit, wie eine gerade erschienene Rechtsphilosophie demonstriert, die das ganze Rechtsdenken *Denken* ist eigentlich schon zuviel gesagt – auf verschiedene Formen des *Rechtserlebnisses*, schließlich auf das Gotterlebnis als das letztmögliche Grunderlebnis des Menschen nivelliert.⁹

¹ BLOCH, Ernst, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt 1972, S. 145.

² Briefe von und an HEGEL, Bd. 1, Berlin 1970, S. 18.

³ So: TOPITSCH, Ernst, Die Chronique scandaleuse der Dialektik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. Januar 1974 sowie KIESEWETTER, Hubert, in: Deutsche Zeitung Christ und Welt, 8. März 1974, S. 28. Über und gegen die Inanspruchnahme Hegels als Stammvater des „Totalitarismus“ vgl. NERSEJANZ, Wladik Sumbatowitsch, Die Hegelsche Rechtsphilosophie, Moskau 1974, S. 229 ff. (russ.).

⁴ BEYER, Wilhelm Raimund, Hegel-Bilder, Berlin 1970.

⁵ UTZ, Arthur Friedrich, Rechtsphilosophie, Heidelberg 1963, S. 159.

⁶ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821. S. V f. (sowohl die Akademie-Verlag-Ausgabe, Berlin 1956, als auch die Edition ILTING, Bd. 2. Stuttgart 1974, bringen die Seitenzahlen der Originalausgabe).

⁷ HOOK, S., Hegel rehabilitated? in: KAUFMANN, W. (Hrsg.), Hegel's Political Philosophy, New York 1970, S. 63.

⁸ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, a. a. O., S. XI.

⁹ So: KÜCHENHOFF, Günther, Rechtsbesinnung, Eine Rechtsphilosophie, Göttingen 1973, S. 157 und 328. Küchenhoff hat damit seine ehemals braune Mystik uns Schwarze gewendet (vgl. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VIII, Berlin 1937, S. 197 ff. 620, 773).

Und während HEGEL ganz allgemein gegen die Auffassung von der Dialektik als eines „subjektiven Schaukelsystems von hin- und herübergehendem Rasonnement“ und in der Vorrede zur „Rechtsphilosophie“ speziell gegen diejenigen polemisiert, die ihre „Rabulisterie der Willkür“ als Philosophie ausgeben,¹⁰ wird immer wieder ausgerechnet HEGELs Dialektik unterstellt, sie sei eine Dialektik des Relativen, mit ihr könne man jede beliebige Aussage beweisen und jedes beliebige Interesse rechtfertigen.¹¹

Mit dieser Mißdeutung der Dialektik als einer Algebra der Revolution und der Konterrevolution, als der Denkmethode des Opportunismus schlechthin verfehlt man – wir argumentieren vorerst im *Ab-sichtsbereich* – jedenfalls die Intentionen HEGELS. Auch in der „Rechtsphilosophie“ zielt seine dialektische Methode darauf, „im Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Substanz“, das Ewige im Gegenwärtigen, die Essenz der Existenz darzustellen.¹²

Daß HEGEL der Erscheinungen Wesen, die Gesetzmäßigkeit, das Objektive auch in der Welt des Rechts sucht, beweist gerade seine anrühige Formel von der Vernünftigkeit des Wirklichen und der Wirklichkeit des Vernünftigen¹³, jenem angeblich unsittlichsten Satz der Philosophiegeschichte¹⁴, der aber tatsächlich *objektiv*-idealistischen Denkinhalt mit dialektischer Denkweise vereinigt. Schon insofern geht die überwiegend praktizierte, gelegentlich naiverweise auch geäußerte Auffassung, daß HEGELs Wissenschaft der Logik für seine „Rechtsphilosophie“ unergiebig sei¹⁵, daneben. Im Gegenteil: Man kann seine Rechtsphilosophie ohne seine Logik überhaupt nicht verstehen!

3. Aber nicht nur der Absicht, auch dem Ergebnis nach handelt es sich bei HEGELs „Rechtsphilosophie“ um ein zutiefst dialektisches Werk.

Das zeigt sich bereits in der Einbettung der Staats- und Rechtsphilosophie in seine Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, in seiner Art des Voranschreitens von einer rechtsphilosophischen Materie zur nächsten, aber auch in seiner Art der wissenschaftlichen Beweisführung, die weder auf das Gefühl verweist noch sich mit formallogischen Deduktionen begnügt, so daß schließlich jene Struktur des Werkes entstand, die unübersehbar dem dialektischen Dreierschritt huldigt.

Vor allem jedoch offenbart der Inhalt der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ das dialektische Welt- und Wissenschaftsverständnis HEGELs:

a) Getreu seiner dialektischen Auffassung von der Vernunft als einer „dimensionslosen Tätigkeit“¹⁶ überwindet HEGEL den mit den Mitteln der Metaphysik nicht aufzulösenden Gegensatz von Naturrecht und positivem Recht, von Philosophie und Rechtswissenschaft¹⁷. Indem HEGEL das Recht in

¹⁰ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, a. a. O., S. XIV und Derselbe, Sämtliche Werke, Bd. 6, Stuttgart 1956, S. 79 f.

¹¹ Etwa: SCHÖNFELD, Walther, PUCHTA und HEGEL, in: Rechtsidee und Staatsgedanke, Berlin 1930, S. 18; THEIMER, Walter, Geschichte der politischen Ideen, Berlin 1955, S. 213; EMGE, Carl August, Einführung in die Rechtsphilosophie, Frankfurt und Wien 1955, S. 356.

¹² HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, a. a. O., S. XX.

¹³ Ebenda, S. XIX. Derselbe, Sämtliche Werke, Bd. 6, a. a. O., S. 24 f. Ebenda, Bd. 18, Stuttgart. 1928, S. 274; Dazu MARX, Karl/EN-GELS, Friedrich, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 266 f. und BRECHT, Bertolt, Schriften zur Politik, Berlin 1968. Bd. 1. S. 121.

¹⁴ So: HILLER, Kurt, Glossen zu Hegels sogenannter Philosophie der Geschichte, in: KALTENNRUNNER, Gerd-Klaus (Hrsg.), Hegel und die Folgen, Freiburg 1970, S. 167. Hiller steht mit seinem Repertoire unflätiger Hegel-Verfluchungen in der Nachfolge von FRIED (an RÖDIGER, 6. Januar 1821: „Hegels metaphysischer Pilz ist ja nicht in den Gärten der Wissenschaft, sondern auf dem Misthaufen der Kriecherei aufgewachsen“) und von SCHOPENHAUER (Sämtliche Werke, Bd. 5, Leipzig 1908, S. 103: „Hegel, ein platter, geistloser, ekelhaft-widerlicher, unwissender Scharlatan ...“). Aber bereits der erste Lexikon-Artikel über Hegel (Brockhaus, 1824, S. 621; wiederabgedruckt in: Hegel-Studien, Bonn 1972, Bd. 7, S. 116 ff.) stellte klar, daß Hegel unter Wirklichkeit nicht etwa das Rechtswidrige verstehe, auch wenn das existent sei.

– Eine umfassende Analyse des meistzitierten und meist fehlgedeuteten Satzes von Hegel bei PIONTKOWSKI, Andrej Andrejewitsch, Hegels Lehre über Staat und Recht, Berlin 1960, S. 68 ff.

¹⁵ So: VORLÄNDER, Karl, Von Machiavelli bis Lenin, Leipzig 1926, S. 197. Vgl. dazu etwa HEGELs mündlichen Zusatz zum § 408 seiner späten Enzyklopädie (Werke, Frankfurt/M. 1970, Bd. 10, S. 170 f.), in der er den vom Abstrakten zum Konkreten aufsteigenden Gedankengang seiner Rechtsphilosophie erläutert.

¹⁶ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Sämtliche Werke, Bd. 1, Stuttgart 1958, S. 311.

¹⁷ Vgl. KLENNER, Hermann, Hegel: Rechtswissenschaft – Mathematik ohne Vernunft?, in: Hegel-Jahrbuch 1971, Meisenheim 1972, S. 164 ff.

die Totalität der Vernunftentwicklung integriert, liefert er eine der unumgänglichen Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Rechtsphilosophie.

[31] HEGEL führt einen Zweifrontenkrieg. Er attackiert sowohl diejenigen, die als Naturrecht das hinstellen, was sie gern haben möchten – es wird vorausgesetzt, wohin man gelangen will¹⁸ – aber auch diejenigen, die sich mit dem existenten Recht begnügen, weil ihr an der Mathematik orientiertes Methodenideal sie auf die bloß äußere Ordnung eines vorgegebenen Normenmaterials verpflichtet. Gerade weil der Vorwurf erhoben wird, HEGEL habe einem schrankenlosen Positivismus den Weg geebnet, indem er – so jüngst wieder¹⁹ – der „systemimmanent bleibenden Arbeitsweise des Juristen, der ohnehin immer an das ‚geltende‘ Recht gebunden ist, eine philosophische Rechtfertigung verschafft“, muß auf den Doppelkampf HEGELs verwiesen werden: vor dem Richterstuhl HEGELscher Vernunft haben nicht nur die Subjektivisten, es haben vor allem auch die Objektivisten keine Gnade zu erwarten: der Gegenstand der philosophischen Rechtswissenschaft – so HEGEL in seinem Naturrechtsskolleg, Winterhalbjahr 1818/19²⁰ – ist der Freiheitsbegriff, „ohne Rücksicht auf das, was gilt“, und: das positive Recht kann „vernunftwidrig und unrechtlich sein“!

Freilich verzichtet HEGEL, mit nicht unerheblichen Ausnahmen übrigens, im allgemeinen darauf, den vernunftwidrigen Inhalt des Rechts seiner Zeit und seines Landes namhaft zu machen – Arnold RUGES Bemerkung: HEGEL *mache* keine Opposition, er begnüge sich, sie zu *sein*²¹, trifft den Kern eines nicht im Wissenschaftlichen, wenn auch im Persönlichen, Opportunisten.

Die von HEGELs Dialektik vollzogene Aufhebung einer Scheidung der Welt des Rechts von der Welt des Geistes der Jurisprudenz von der Philosophie – MARX stellte sich sofort auf ihren Boden²² – ist eine notwendige, wenn auch keineswegs hinreichende Voraussetzung einer *wissenschaftlichen* Rechtsphilosophie. Diese Voraussetzung, und damit die Möglichkeit, das Recht wissenschaftlich zu traktieren, wird von den Vertretern des Rechtsnormativismus geleugnet, die die Jurisprudenz als eine „Geometrie der totalen (d. h. einer von der übrigen Welt abgeschlossenen) Rechtserscheinung“ mißhandeln²³. Diese und die ihr verwandten Auffassungen vermögen nicht einmal nach dem Wesen des Rechts zu fragen.²⁴ Sie haben zu ihrem höchsten Prinzip die Staatsautorität, den Vorrang des gegebenen Gesetzgebers vor der Wissenschaft.²⁵ Ähnlich wie die sich als *soziologische* Rechtstheorie ausgebende, tatsächlich aber formal-funktionale Betrachtungsweise des Rechts²⁶, deren letzte Erklärungsebene des Rechts die Erhaltung des gegebenen Gesellschaftssystems ist, schließt sie jede emanzipatorische Absicht rücksichtslos aus.

So wird dem Legitimationsbedarf des als Subsumtionsmaschine fungierenden Juristen Genüge getan, so wird das immanente Selbstverständnis der vorgegebenen Rechtsordnung gerechtfertigt. So wird die Anforderung des Tyrannen an den Philosophen befriedigt: ich werde die Taten tun, und du wirst sie begründen (Karel ČAPEK). Mit dem Anspruch der Vernunft hat das nichts zu tun, wohl aber mit den Interessen des regierenden Kapitals.

b) HEGEL begreift ferner das Forschungsobjekt der Rechtswissenschaft, das Recht, als ein Moment der Geschichte, der Weltgeschichte. Er definiert (im § 3 seiner Rechtsphilosophie) positives Recht geradezu als vergängliches Recht. Indem der Dialektiker HEGEL das Recht in die Totalität der Geschichtsentwicklung integriert – MARX hat das mit seiner berühmten Bemerkung, das Recht habe

¹⁸ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, Leipzig 1923, S. 336 ff.

¹⁹ BRAUN, J., KANT und HEGEL, in: Juristische Schulung, Jg. 1974, H. 9, S. 557.

²⁰ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Rechtsphilosophie, Edition ILTING, Stuttgart 1973, Bd. 1, S. 234 und 238. Deutlich – wenn auch nicht so scharf – in den Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821, §§ 3, 212, Angelegt bereits in Hegels Phänomenologie des Geistes, Leipzig 1949, S. 305.

²¹ RUGE, Arnold, in: Deutsche Jahrbücher, 1842, Sp. 758.

²² MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, Werke, Ergänzungsband I, Berlin 1968, S. 390.

²³ So: KELSEN, Hans, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tübingen 1911, S. 93. Dazu und dagegen: KLENNER, Hermann, Rechtsleere, Berlin (und Frankfurt/M.) 1972, S. 41 ff.

²⁴ Wie zum Beispiel: JORGENSEN, Stig, Recht und Gesellschaft, Göttingen 1970, S. 20.

²⁵ So: RÜTHERS, Bernd, Institutionelles Rechtsdenken, Bad Homburg 1970, S. 57.

²⁶ Vgl. LUHMANN, Niklas, Rechtssoziologie, Reinbek 1972, S. 94 ff.

ebensowenig eine eigene Geschichte wie die Religion²⁷, voll gebilligt – unterwarf er es einem objektiven Beurteilungsmaßstab: dem Fortschrittskriterium. HEGEL hat ja nicht nur die Gesetze der Jakobinerdiktatur als gerecht, weil historisch notwendig legitimiert²⁸, er hat auch nachgewiesen, daß positives Recht mit recht zugrunde geht, wenn seine Existenzbasis weggefallen ist²⁹. Da bei HEGEL [32] jede Gegenwart mit einer Zukunft schwanger geht, ist für ihn auch das Recht alles andere als ein von Haus aus konservatives Phänomen.

HEGELs dialektische, von MARX aufgegriffene Feststellung³⁰, daß mit den wechselnden Bedürfnissen der gesellschaftlichen Entwicklung das Recht seinen Inhalt wechseln muß, ist aber in seine *idealistische* Geschichtsauffassung verwoben. So wie er, komisch genug, das Wesen der französischen Revolution als Kampf des vernünftigen gegen das positive Recht, wodurch jenes unterdrückt war, deutete³¹, so war es für ihn ganz allgemein das Recht des Weltgeistes (!), das sich letztendlich über alle besonderen Berechtigungen durchsetzte: der Weltgeist ist es, der als Weltgericht fungiert³².

Für HEGEL ist das Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freiheit (Rechtsphilosophie, § 4). Aber durch seine Gleichsetzung von *geschichtlicher* mit *vernünftiger* Notwendigkeit verwirft er jene subjektivistische Ansicht von der Freiheit, nach der sie eine willkürliche Wahl sein soll zwischen entgegengesetzten Bestimmtheiten. Durch HEGELs dialektische Integrierung des Rechts in die *Gesellschaftsgeschichte* wird Rechtswissenschaft als Wirklichkeitswissenschaft, als Untersuchung gesetzmäßiger Zusammenhänge innerhalb der Gesellschaft, als Analyse qualitativen und quantitativen Funktionswandels des Rechts möglich³³.

Damit wird aber auch die *Rechtsphilosophie* ernst genommen. Im Gegensatz zur hermeneutischen Resignation: Rechtsphilosophie könne keine Probleme lösen³⁴, sie sei ein ewig unentschiedener Meinungskampf³⁵ und überlasse alle Entscheidungen schließlich der Kompetenz des Gewissens³⁶, wird einer dialektisch betriebenen Rechtsphilosophie Handlungsorientierung abverlangt. Ihre Abstraktionsebene ist nicht – wie die der zeitgenössischen, wenn auch nicht zeitgemäßen bürgerlichen Rechtsphilosophie – so gewählt, daß sich die Fortschrittsnotwendigkeit in vieldeutige Leerformeln verflüchtigt, und das in einer Zeit, in der der Fortschritt so konkret ist wie die Wahrheit und, buchstäblich, auf der Straße liegt.

c) Und schließlich faßt HEGEL das Recht als Moment einer *widersprüchlichen* Entwicklung. Auch in seiner Rechtsphilosophie ist der Widerspruch die Wurzel aller Bewegung, nur insofern etwas in sich selbst einen Widerspruch hat, bewegt es sich, hat Trieb und Tätigkeit³⁷. Für ihn ist die bürgerliche Gesellschaft notwendiger Kampfplatz der Privatinteressen, die er als die Eingeweide der Verfassung deutet; das Übermaß des Reichtums und das Übermaß der Armut bedingen einander und treiben die bürgerliche Gesellschaft über sich hinaus³⁸.

Damit ermöglicht HEGELs Dialektik das Operieren mit widerspruchsvollen Einheiten auf dem Forschungsfeld der Staats- und Rechtswissenschaft. Recht erscheint so nicht als zwangsläufige Strategie des Friedens, als Alternative zur Gewalt³⁹, eine Konzeption, mit der noch immer die progressiven

²⁷ Vgl. MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 63 und 539; Bd. 39, Berlin 1968, S. 97.

²⁸ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Jenaer Realphilosophie, Berlin 1969, S. 246.

²⁹ Derselbe, Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, a. a. O., S. 199.

³⁰ Vgl. MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, Werke, Bd. 25, Berlin 1964, S. 629.

³¹ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, a. a. O., S. 198; dazu: KLENNER, Hermann, Der Grund der Grundrechte bei Hegel, in: Schweizer Monatshefte, 1967, S. 252 ff.

³² HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Die Vernunft in der Geschichte, Berlin 1966, S. 109; Derselbe, Grundlinien der Philosophie des Rechts, a. a. O., S. 343 (§ 340).

³³ Anders das subjektiv-idealistische, von jeglicher Gesellschaftskausalität „befreite“ Rechtswissenschaftsverständnis von z. B. COING, Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1969, S. 350.

³⁴ So: FECHNER, Erich, Rechtsphilosophie, Tübingen 1962, S. 3 und allgemeiner noch: KAUFMANN, Artur, Rechtsphilosophie im Wandel, Frankfurt/M. 1972, S. 375.

³⁵ So: TAMMELO, Ilmar, The Perennial Role of Legal Philosophy, in: Gedächtnisschrift für Gustav RADBRUCH, Göttingen 1968, S. 124.

³⁶ So: MARCIC, René, Rechtsphilosophie, Freiburg 1969, S. 285.

³⁷ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Wissenschaft und Logik, Bd. 2, Leipzig 1951, S. 58.

³⁸ Vor allem: Derselbe, Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Edition ILTING, Stuttgart 1974, Bd. 4, S. 607 ff.

³⁹ So: MAYER-MALY, Theo, Rechtswissenschaft, Darmstadt 1972, S. 248.

Gesellschaftsklassen gewaltlos gemacht werden sollten. Seiner harmonisierenden, konfliktregulierenden, systemstabilisierenden Funktion, von der sich die modernen Reformillusionisten wahre Wunder versprechen⁴⁰, sind qualitative Grenzen gesetzt. Das Recht ist kein statisches Element, es ist Produkt und Vehikel einer sich widersprüchlich, letztlich auch gegen das Recht nach vorn entwickelnden Gesellschaft.

HEGELS Rechtsphilosophie läßt sich nicht in seine Freund- und Feindbilder auflösen: sie ist gerade wegen ihrer Dialektik HEGELS Zeit in Gedanken gefaßt, was man von seinen wissenschaftlichen Feinden nicht, und von seinen Freunden nur zum Teil sagen kann. HEGEL bietet Neues, Unverlierbares, Unverzichtbares, im sich vorwärtsentwickelnden Menschheitsdenken Aufzubewahrendes. [33]

4. Und doch: so sehr HEGELS „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ der Anlage, dem Aufbau und dem Inhalt nach ein glänzendes Zeugnis selbstbewußter Dialektik ist, mitten in der Rechtsphilosophie beginnt in HEGELS Händen die Kraft der Dialektik zu erlahmen.

Man könnte die bereits von Arnold RUGE monierte⁴¹ ganz offensichtliche Nichtübereinstimmung zwischen den Prinzipien HEGELS und seinen Schlußfolgerungen, aber auch den kontemplativen Zug seiner Gedankengänge, den ausformulierten Verzicht auf Prognose und Belehrung – auch Rechtsphilosophie komme immer zu spät⁴² – noch als Schutzbehauptungen HEGELS, als Tarnung deuten, als List, das heißt in HEGELS Worten⁴³ dazu bestimmt, andere indirekt zu nötigen, das zu sein, was sie an und für sich sind.

Das kann man aber nicht mehr von seiner Analyse der Widerspruchsüberwindung in der bürgerlichen Gesellschaft sagen. Denn HEGELS These, daß die bürgerliche Gesellschaft durch den ihr innewohnenden Widerspruch zwischen Reichtum und Armut über sich hinausgetrieben werde (Rechtsphilosophie, §§ 243 ff.), ist nur im Ansatz dialektisch. HEGEL verweist nämlich den Drang der bürgerlichen Gesellschaft, über sich hinauszutreiben, auf den äußeren Weg der Kolonisation und auf die Polizei und die Kooperationen als den inneren Weg. Beide Wege führen aber nicht zu einer Überwindung des Widerspruchs – und das täuscht HEGEL auch nicht vor! – sie tragen vielmehr zu seiner ständigen Reproduktion bei. Indem HEGEL als Idealist schließlich die bürgerliche Gesellschaft in den Staaten übergehen läßt⁴⁴, hört der von ihm im Ansatz als dialektisch konzipierte Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft auf, Entwicklungstriebkraft über die bürgerliche Gesellschaft hinaus zu sein. Das Übermaß an Armut, der Pöbel, wird von HEGEL nicht darauf orientiert, die Einheit der Gegensätze in der bürgerlichen Gesellschaft zu sprengen und, wie es der Dialektik angemessen wäre⁴⁵, zum Sprung in die neue Qualität anzusetzen, der Pöbel wird vielmehr verwiesen auf die – öffentliche Bettelei! Genau hier heißt HEGEL die Dialektik im Recht stille zu stehn.

5. Aber es gibt keine Emanzipation von der Dialektik. Mit dem Übersichhinaustreiben der bürgerlichen Gesellschaft hat HEGEL ein Problem aufgeworfen, das zu lösen er nicht mehr in der Lage war. Und zwar nicht aus Opportunitätserwägungen. Man kann diese oder jene Bemerkung oder Behauptung HEGELS, etwa seine Lobhudelei auf Preußens Allgemeines Landrecht, man kann aber nicht seine theoretische Position aus Akkommodation, das heißt moralisch erklären⁴⁶.

Indem HEGEL die Dialektik im Recht stillestehen läßt, hat er tatsächlich die Grenze bürgerlichen sozialphilosophischen Denkens, aber auch die Grenze einer Dialektik idealistischen Typs erreicht. Weder moralisch geläutertes Engagement, das beweisen die Junghegelianer, noch intellektuelle Konsequenzzieherei helfen hier weiter. Die Neugier des Auch-das-noch-Wissen-Wollens, wodurch und

⁴⁰ Vgl.: PARSONS, Talcott, *The System of modern societies*, Englewood Cliffs, N.J. 1971, S. 18; AUBERT, Vilhelm, *Law as a way of resolving conflicts*, in: NADER, L. (Hrsg.), *Law and society*, Chicago 1969, S. 282 ff.; RÖLING, Bert, *Die Rolle des Rechts bei der Konfliktlösung*, in: Weil wir überleben wollen, München, Wien, Basel 1970, S. 312.

⁴¹ RUGE, Arnold, in: *Hallesche Jahrbücher*, 1840, Sp. 1211, 1243.

⁴² HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, a. a. O., S. XXIII f.

⁴³ Derselbe, *Jenaer Realphilosophie*, a. a. O., S. 199.

⁴⁴ Vgl. KLENNER, Hermann, *Hegel und der Klassencharakter des Staates*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 1956, H. 5/6, S. 642 ff.

⁴⁵ HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, *Wissenschaft der Logik*, Bd. 2, a. a. O., S. 51 ff.

⁴⁶ Darauf verwies schon der Promovend MARX; vgl. MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, *Werke*, Ergänzungsband I, a. a. O., S. 326.

wohin die bürgerliche Gesellschaft über sich hinaustreibt, setzt das Überwindenwollen, das *materielle* Interesse an der Überwindung der bürgerlichen Gesellschaft voraus.

Genau hier beginnt der Denkeinsatz der proletarischen Rechtstheorie mit ihrer materialistischen Dialektik. Als Erbe auch der HEGELSchen Dialektik impliziert sie zugleich den Bruch mit ihr⁴⁷.

Exkurs: Zur Edition ILTING der Rechtsphilosophie HEGELS⁴⁸.

Die Wirkungsfülle der zu den ganz großen Werken der rechtswissenschaftlichen Weltliteratur zählenden „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von HEGEL erweist sich nicht zuletzt darin, daß es bis zum heutigen Tag in der Parteien Haß und Gunst [34] verstrickt ist. In ihm ist die angeblich absolute Formel des politischen Konservativismus – was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig – enthalten⁴⁹, und kein geringerer als MARX vollzog im Verlauf seiner Kommentierung der §~ 261–313 den Umbruch von einer *idealistisch*-dialektischen zu einer dialektisch-*materialistischen* Gesellschaftstheorie⁵⁰. Da überdies alles andere klarer zu sein scheint als das, was HEGEL wirklich meinte, ist es ein überfälliges Unternehmen, all das zusammenzutragen, was der viel gedeutete Vieldeutige zum Thema Recht geäußert, geschrieben oder auch veröffentlicht hat.

In diese Richtung zielt die Edition ILTING. Ihr Herausgeber erhofft sich daraus, daß er Nachschriften einiger von HEGEL gehaltenen Naturrechtsvorlesungen wiederzugeben vermag, auch eine Entscheidung jener Frage, ob der wirkliche HEGEL ein philosophisches Mundstück Preußens⁵¹, ein Revolutionär⁵², ein Opportunist oder ein Taktiker zwischen Anpassung und Widerstand war.

Die Edition ILTING der rechtsphilosophischen Vorlesungen HEGELS ist auf sechs Bände berechnet, von denen allerdings nur vier Bände HEGEL-Texte enthalten: Im *Bd. 1* aus der Heidelberger Enzyklopädie von 1817 den Abschnitt über den objektiven Geist mit bisher unveröffentlichten Vorlesungsnotizen HEGELS von 1818/19 und die bisher ebenfalls unveröffentlichte HOMEYER-Nachschrift der Naturrechtsvorlesung von 1818/19. Im *Bd. 2* die Grundlinien der Philosophie des Rechts (das druckfertige Manuskript vom September 1819 ist verschollen, die im Juni 1820 vollendete Druckfassung ist in der Nicolaischen Buchhandlung, Oktober 1820, erschienen) zusammen mit HEGELS Vorlesungsnotizen (1821–1825). Im *Bd. 3* die von GANS zwar in Auszügen mitgeteilte, zur Gänze aber bisher unveröffentlichte HOTHON-Nachschrift von HEGELS Vorlesung des Wintersemesters 1822/23. Im *Bd. 4* die als Ganzes ebenfalls bisher unveröffentlichte GRIESHEIM-Nachschrift der Vorlesung des Wintersemesters 1824/25; den Abschnitt über den objektiven Geist der zweiten und dritten Auflage der Enzyklopädie (1827 bzw. 1830); die bisher unbekannte STRAUSS-Nachschrift der durch seinen Tod abgebrochenen letzten Rechtsphilosophie-Vorlesung HEGELS (1831). – Rezensionen und zeitgenössische Stellungnahme zur „Rechtsphilosophie“ (1821–1833) von PAULUS, HUGO, dreier Ungenannter, COLLMANN, STAHL und GANS sind im ersten Band aufgenommen. Dort findet sich auch eine längere Einschätzung des Herausgebers zum Verhältnis der gedruckten „Rechtsphilosophie“ zum Inhalt der Rechtsphilosophie-Vorlesungen HEGELS, die er insgesamt siebenmal (1817/18; 1818/19; 1819/20; 1821/22; 1822/23; 1824/25; 1831) gehalten hat.

Die *Vorzüge* der ILTING-Edition liegen auf der Hand: Während die von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften im MEINER-Verlag herausgegebene, seit 1968 im Erscheinen

⁴⁷ Daher ist die Behauptung von Robert HEISS (Die großen Dialektiker des 19. Jahrhunderts Köln 1963, S. 162), alle Grundelemente des Denkens von Marx seien im Abschnitt ‚bürgerliche Gesellschaft‘ der Rechtsphilosophie von Hegel enthalten, genauso verkehrt wie die Forderung von Umberto CERRONI (MARX und das moderne Recht, Frankfurt 1974, S. 259) nach *vollständiger* Befreiung der MARXschen Dialektik aus dem Gefängnis (!) des HEGELSchen Erbes; ganz zu schweigen von der unhistorischen Unterstellung Hermann LÜBBES (Die Hegelschen Rechte, Stuttgart 1962, S. 9 f.). MARX sei der einzige weltgeschichtlich bedeutsame Hegelianer nicht infolge der Richtigkeit seiner wissenschaftlichen Analysen, sondern wegen des Zufalls, daß seine Forderungen auf die brachliegende politische Energie des bankrotten Rußland stießen.

⁴⁸ Vgl. HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831, Edition und Kommentar von K. H. ILTING, Stuttgart 1973. – Seitenangaben im nachfolgenden Text beziehen sich auf diese Ausgabe.

⁴⁹ So: HAYM, Rudolf, Hegel und seine Zeit, Berlin 1857, S. 365.

⁵⁰ MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 203 ff. Dazu: Geschichte der marxistischen Dialektik, Berlin 1974, S. 69 ff.

⁵¹ So: RUSSELL, Bertrand, The basic writings, London 1961, S. 293.

⁵² So: RITTER, Joachim, Hegel und die Französische Revolution, Frankfurt/M. 1965, S. 48.

begriffene historisch-kritische Gesamtausgabe nicht aus den Windeln herauskommt, bietet ILTING auf zirka 4000 Seiten für 1200,- Mark in relativ kurzer Folge selten oder gar nicht zugängliche Quellentexte zu einem konstitutiven Element HEGELScher Philosophie samt Kommentar.

Dabei gestattet der erstmalige Abdruck der HOMEYER-Vorlesungs-Nachschrift hochinteressante Einblicke in den rechtsphilosophischen Gedankenhaushalt HEGELS zur Zeit vor den Karlsbader Beschlüssen und der preußischen Zensur-Verordnung von 1819. Die von HOMEYER gewissenhaft mitgeschriebenen Diktate HEGELS – HEGELS Erläuterungen komprimierte er allerdings nach ILTINGS Schätzung (Bd. 1/Seite 225) auf ein Zehntel – dürften weitgehend dem verlorengegangenen Inhalt des Originalmanuskripts entsprochen haben, während die Druckfassung von 1820 aus Legalitätsrücksichten viele Kaschierungen, Zweideutigkeiten, aber auch Eindeutigkeiten in die falsche Richtung enthält.

[35] Man darf freilich keine Sensationen erwarten; da wir genügend anderweite politisch-juristische Äußerungen HEGELS aus seiner Heidelberger und frühen Berliner Zeit haben, dürfte die nunmehr zugängliche Vorlesungs-Mitschrift HOMEYERs nicht zu mehr als zu Nuancen-Verschiebungen Anlaß geben, zu einem: so haben wir es vermutet, jetzt wissen wir's genau. Denn daß eingefleischte HEGELverleumder wie POPPER, TOPITSCH usw. ihre Meinungen ändern werden, ist nicht zu erhoffen (oder sollte man besser sagen: zu befürchten?). Gehört es doch zum absurden Theater der Gegenwartsgeschichte der Philosophie, daß diejenigen, die HEGEL vorwerfen, er habe den regierenden Reaktionären seiner Zeit zu wenig Anlaß geliefert, als „notorisch schlecht gesonnener und in die Umtriebe des Studentenunfugs verwickelter Professor“ damals von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen zu werden – so die generelle Zielabsprache zwischen HARDENBERG und METTERNICH vom 1. August 1819 – aber auch gar nichts tun, um wenigstens gegen die BRD-Berufsverbotsbeschlüsse und -praxis von heute zu protestieren, so mutig sind sie!

Außergewöhnliches hat ILTING bei der Entzifferung und Anordnung der HEGELSchen Eintragungen in das durchschossene Handexemplar seiner Enzyklopädie, dritter Teil, und seiner Notizen zu den drei Rechtsphilosophie-Vorlesungen von 1821–1825 geleistet. Sicher werden künftige HEGEL-Philosophen aus dem Versuch ILTINGs, die zu verschiedenen Zeiten durch- und ineinandergeschriebenen Kritzeleien HEGELS paragraphenbezogen in einer relativen Chronologie abzudrucken, diese oder jene Veränderungsbedürftigkeit entdecken, aber niemand wird an dem nunmehrigen Entzifferungs- und Wiedergabestand vorbeikönnen. Die überlieferten, seit 1914 (HEGEL-Archiv, Bd. 2) bekannten Vorlesungsnotizen HEGELS zur gedruckten Rechtsphilosophie werden von ILTING erstmals dem Ausgangstext gegenübergestellt und hinsichtlich ihrer Entstehungszeit auseinandergesondert. Damit werden diese HEGELbemerkungen für den Gebrauch seiner Vorlesungen eigentlich erstmals mehr als nur gelegentlich verständlich. Was dabei ILTING unter Einsatz kriminalistischer Wiedergabetechniken im Detail geleistet hat, vermag man nur zu ahnen. Das Ergebnis bedarf jedoch der philosophie-historischen Bewertung.

Allerdings weist die Edition ILTING auch einige *Mängel* auf, die zum Teil prinzipieller Natur sind. Zunächst besteht ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem Ziel der Edition, eine Gesamtdarstellung der politischen Philosophie von HEGEL zu ermöglichen, und der Einschränkung auf einige Abschnitte der Enzyklopädie und der verschiedenen Versionen der Rechtsphilosophie. Man vergißt also u. a. die Schriften zur Verfassung, zur württembergischen Landständeversammlung, zur englischen Reformbill, zu den Behandlungsarten des Naturrechts, vor allem die Nürnberger Rechtslehre sowie Auszüge aus der Phänomenologie, der Philosophie der Weltgeschichte und der sogenannten theologischen Jugendschriften.

Ferner und vor allem: ILTING spricht der von HEGEL veröffentlichten Fassung der „Rechtsphilosophie“ im Hinblick auf eine unverfälschte Darstellung seiner politischen Philosophie die Authentizität ab (I/120), keinesfalls könne sie länger als die maßgebliche Darstellung angesehen werden (I/113). Welches ist denn nun die maßgebliche Fassung? Darüber sollte es eigentlich keinen Zweifel geben; welthistorischen Rang hat nur *eine* Ausgabe gewonnen, die von Eduard GANS vorgelegte

Veröffentlichung des Jahres 1833 das hat W. R. BEYER nachgewiesen⁵³: Diese Ausgabe hat FEUERBACH, MARX, ENGELS und LENIN vorgelegen und damit den Kräften gedient, die dafür gesorgt haben, daß HEGEL nicht der „tote Hund“ geblieben ist, zu dem ihn die bürgerlichen Fachphilosophen des vorigen Jahrhunderts gemacht hatten.

[36] Nun möge ILTING hoch angerechnet werden, daß er GANS gegen die auf ihren Urheber zurückschlagenden Verleumdungen HOFFMEISTERS verteidigt (I/121 ff). Aber da er die von GANS vorgelegte Fassung der HEGELschen „Rechtsphilosophie“, d. h. die Auswahl der aus HOTHOS und GRIESHEIMS Vorlesungsnachschriften zusammengestellten Zusätze zu den einzelnen Paragraphen der Erstaufgabe, in dieser Form *nicht* bringt, verlängert er objektiv den von LASSON begonnenen und von HOFFMEISTER zu Ende geführten Versuch, die sein eigenes Werk übersteigende Bedeutung von GANS für die Wirkung der HEGELschen Rechtsphilosophie zu reduzieren. Vom Editorischen her besteht darin *das* Ärgernis der vorliegenden Ausgabe, gemildert freilich dadurch, daß ILTING das Vorwort von GANS (I/590) aufgenommen und beim Abdruck der HOTHOSchen (III/87 ff) und der GRIESHEIMSchen (IV/67 ff) Vorlesungsreinschriften die von GANS exzerpierten Texte kenntlich gemacht hat. Aber deshalb ist ein Besitzer der von ILTING vorgelegten sechs Bände HEGELscher Rechtsphilosophie noch lange nicht in der Lage, sich ihre maßgebliche Fassung zu erschließen.

Wertvolle Arbeit hat ILTING hingegen geleistet, um die Verdächtigungen, denen der begabteste HEGEL-Schüler ausgesetzt war, zurückweisen zu können. Insbesondere HOFFMEISTERS Verleumdungsarie (GANS habe an HEGELtexten Unterschlagungen verübt) erweist sich mit dem erstmaligen Abdruck der Vorlesungsquellen, aus denen GANS geschöpft hat, als Verdikt aus politisch-reaktionärem Motiv. Gleichfalls gelingt es ILTING, die von HOFFMEISTER gesäten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Vorlesungsnachschriften von 1822/23 und 1824/25 überzeugend zu entkräften (III/51). Besonders in GRIESHEIMS Fassung (IV/75 ff) hat HEGELS „Rechtsphilosophie“ ihre eindeutigste und umfangreichste, also reifste Form gefunden. Ihrer Auswertung wird künftig eine umfangreiche Arbeit zu widmen sein, insbesondere der Charakterisierung der bürgerlichen Gesellschaft, von der HEGEL sagt (IV/611 ff): daß er gerade das Übermaß an Reichtum sei, wodurch sie zu arm werde, dein Übermaß des Pöbels zu steuern, daß die Monopole durch die Gewerbefreiheit entstehen, daß die Methode des laissez-faire-Liberalismus, alles sich von selbst einrichten zu lassen, der Pest vergleichbar sei, die, wenn Hunderttausende daran gestorben sind, auch wieder aufhört und alles habe sich eingerichtet!

Wenig überzeugend ist die editorische Zutat von ILTING, selbsterfundene, wenn auch als solche kenntlich gemachte Zwischenüberschriften in die Texte einzuschieben. Hinzu kommt, daß ILTING sich in der Formulierung solcher Überschriften Fehlgriffe geleistet hat, die mindestens in einem Fall aus politisch vordergründigem Motiv die Pietätsgrenze überschreitet. Den § 262 der „Rechtsphilosophie“, in dem bekanntlich ihr ganzes Mysterium niedergelegt ist⁵⁴, mit einem „Die Organisation der Massen im Staate“ zu überschreiben (II/705), ließe sich zur Not noch rechtfertigen; aber als Überschrift über die weltberühmten §§ 243–248 „Die Dialektik der modernen Industriegesellschaft“ einzufügen (II/682), sollte eigentlich auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof einige Unruhe auslösen! – Und nun zur Einleitung des Herausgebers. Die Kernthese von ILTING (I/100 ff) lautet:

HEGEL habe gleich HARDENBERG (dem Komplizen METTERNICHs!) den Vorwurf der Prinzipienlosigkeit auf sich genommen, um zu retten, was zu retten ist, und für den restaurativen preußischen Staat optiert; die Grundkonzeption seiner politischen Philosophie hingegen sei fortschrittlich-liberal geblieben, auch wenn HEGEL unter dem unmittelbaren Eindruck der Karlsbader Beschlüsse seine „Rechtsphilosophie“ zwischen Oktober 1819 und Juni 1820 einer Umarbeitung unterzogen habe, die auf eine nicht unwesentliche Akkommodation an die Restaurationspolitik hinauslaufe; wenn

⁵³ BEYER, Wilhelm Raimund, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1957, S. 501 f. – Übrigens haben auch die erst in der von GANS besorgten Ausgabe der Rechtsphilosophie Hegels von 1833 enthaltenen Zusätze (speziell der zu § 280) die schärfste Reaktion hervorgerufen, so die von K. E. SCHUBARTH (Über die Unvereinbarkeit der Hegelschen Staatslehre mit dem obersten Lebens- und Entwicklungsprinzip des Preußischen Staats, Breslau 1839, S. 16), der HEGELs Lehre als „Aufforderung zur Rebellion“ interpretiert.

⁵⁴ MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 208

auch insgesamt die [37] Substanz der „Rechtsphilosophie“ progressiv sei und nur ihre Erscheinung restaurativ, so sei die schließlich 1820 veröffentlichte Fassung auch in ihrem liberalen Grundbestand zweideutig geworden; aber da diese Fassung nur *eine* neben acht (wenn auch ungedruckten) anderen sei, könne sie nicht länger als die maßgebliche Darstellung angesehen werden, die in der Nachschrift HOMEYERs vorliegende „Urfassung“ müsse vielmehr in mancherlei Hinsicht als eine bessere Quelle für unsere Kenntnis der politischen Philosophie von HEGEL angesehen werden⁵⁵.

Es mag zwar werbewirksam sein, die Herausgabe eines so umfangreichen Opus ausschließlich auf einer dem „Spiegel“ (und der ist ja auch prompt darauf geflogen !) gemäßen Fragestellung zu gründen, von der Art: War HEGEL nun Royalist, oder hat er sich akkommodiert, oder hat er im Gegenteil den Monarchen – mit RUGES Worten⁵⁶ – zum „abstrakten Ja-Bruder“ degradiert, der nur das Pünktchen auf das von anderen geschriebene I setzen dürfe?

Die Bedeutung, die Größe der HEGELSchen „Rechtsphilosophie“ von der Beantwortung dieser Frage abhängig zu machen, heißt wahrlich vordergründig zu argumentieren!

Obwohl die MARXisten sehr genau sehen, daß HEGELs Äußerungen über die Regierungsgewalt dem Allgemeinen Landrecht entnommen sein könnten⁵⁷, daß seine absolute Idee bei ihm in Preußens König, wahrlich keiner Leuchte, Fleisch und Blut annimmt, haben sie von Beginn an auf den revolutionären Charakter seiner Philosophie gerade auch in dem zweideutigen Vorwort zur „Rechtsphilosophie“ insistiert.⁵⁸ Diese „Rechtsphilosophie“ stand nicht deshalb als einzige auf der Höhe ihrer Zeit, weil man die in ihr enthaltenen zweideutigen Bemerkungen unter Einsatz kriminalistischer oder hermeneutischer Instrumentarien als Kaschierungen von HEGELs wirklicher Gesinnung deuten kann!

Die „Rechtsphilosophie“ von HEGEL ist seine Zeit in Gedanken gefaßt, a) weil sie den mit den Mitteln der Metaphysik nicht aufzulösenden Gegensatz von Naturrecht und positivem Recht, von Philosophie und Rechtswissenschaft überwindet und somit eine der unumgänglichen (wenn natürlich auch nicht hinreichenden) Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Rechtsphilosophie liefert, b) weil sie das Recht in die Totalität der Geschichtsentwicklung integriert und damit einem objektiven Beurteilungsmaßstab, dem Fortschrittskriterium unterwirft; und c) weil sie das Recht als Moment einer *widersprüchlichen* Entwicklung und die bürgerliche Gesellschaft als notwendigen Kampfplatz der Privatinteressen faßt, die durch den ihr innewohnenden Widerspruch zwischen Reichtum und Armut über sich hinausgetrieben wird.

Und um dies dreifach Unverlierbare, im sich vorwärtsentwickelnden Menschheitsdenken Aufzubewahrende zu entdecken, braucht man die HOMEYER-Nachschrift mitnichten, das steht alles in der gedruckten Erstfassung und der Freundesvereinsausgabe der Rechtsphilosophie. Im Gegenteil, wenn man die laut ILTING maßgeblichere Vorlesungsnachschrift von 1818/19 mit der schließlich erschienenen Fassung vergleicht (I/320; II/675), stellt man fest, daß ausgerechnet die §§ 230–256 der Druckausgabe in ihrem von HOMEYER erfaßten Embryonalzustand in zwei Paragraphen geschrumpft erscheinen. Was aber wäre HEGELs „Rechtsphilosophie“ ohne die durch den notwendigen Gegensatz von arm und reich über sich hinausgetriebene bürgerliche Gesellschaft?

Daß ILTING eine so vordergründige Sicht aufbaut, aus der natürlich kein echtes und dauerhaftes Interesse an dem *Inhalt* einer Philosophie erwachsen kann, hängt auch damit zusammen, daß er bestimmte Veröffentlichungen anderer nicht zur Kenntnis nimmt. Das fängt schon bei progressiver VORMARX-Literatur an: Unbedingt hätte Arnold [38] RUGES Analyse der HEGELSchen Rechtsphilosophie ausgewertet, vielleicht sogar wieder abgedruckt werden müssen.

⁵⁵ Vgl. ILTING, Karl-Heinz, The structure of Hegel's Philosophy of Right, in: PELCZYNSKI, Z. A. (Hrsg.), Hegels political philosophy, Cambridge (Mass.) 1971, S. 90 ff.

⁵⁶ RUGE, Arnold, in: Hallesche Jahrbücher, 1840, Sp. 1233. Vgl. MARX, K./ENGELS, Friedrich, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 15: Indem Hegel die konstitutionelle Monarchie als höchste Regierungsform bezeichnete, kündigte er den bevorstehenden Aufstieg der deutschen Bourgeoisie zur politischen Macht an.

⁵⁷ Dieselben, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 246.

⁵⁸ Dieselben, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 266 f.

MARX und ENGELS aber traut sich ILTING offensichtlich nur als Zweitzeitat von anderen zu erwähnen. So macht er in der Resonanzgeschichte der „Rechtsphilosophie“ von HEGEL einen durch nichts gerechtfertigten Sprung von GANS (1833) zu WEIL (1950) und teilt die Äußerung des letzteren mit, er habe bei der Durchsicht dessen, was in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über HEGEL geschrieben worden sei, nur einen einzigen Text, ein Brieffragment von MARX gefunden, in dem HEGEL gegen den klassischen Vorwurf verteidigt wird, ein Philosoph der Reaktion zu sein (I/95). Das ist alles, was ILTING von MARX und ENGELS zu sagen weiß, die getreu einer Ankündigung des jungen ENGELS⁵⁹ alles taten, um des „großen Meisters Grab vor Beschimpfung zu schützen“. Nicht in einem Brieffragment wohlgemerkt, in sage und schreibe 35 Bänden der 41bändigen Werkausgabe des DIETZ Verlages!

Bei dieser Art des Herangehens ist es nur konsequent, wenn ILTING sich weigert, die einschlägigen Forschungsergebnisse von Marxisten auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Das trifft, um nur einiges zu nennen, auf LUNATSCHARSKI⁶⁰ genauso wie auf PIONTKOWSKI, auf W. R. BEYER samt dem eigens der „Rechtsphilosophie“ gewidmeten Weltkongreß der Internationalen HEGEL-Gesellschaft⁶¹, Prag 1966, wie auch auf J. D'HONDT zu, der übrigens drei HEGELsche Rechtsphilosophien voneinander unterschied, diejenige, die er veröffentlichte, dann jene, die seine Freunde und intelligenten Schüler zwischen den Zeilen herauslasen und durch die mündlichen Hinweise des Meisters ergänzten, und schließlich diejenige, deren Maximen HEGEL in seinem Alltagsleben befolgte, wobei D'HONDT zu der Meinung neigt, daß sich diese drei Rechtsphilosophien im Ganzen nicht widersprechen, sondern vom gleichen Geist beseelt sind⁶².

Daß HEGEL in einer der dunkelsten Perioden deutscher Geschichte philosophische Untergrundarbeit (IV/59) geleistet hat, belegt schließlich auch seine rechtsphilosophische Letzt-Vorlesung. Nach der von ILTING erstmals entzifferten STRAUSS-Mitschrift der Rechtsphilosophie-Vorlesung HEGELS hat der zornige alte Mann drei Tage vor seinem Tod den Studenten gesagt (IV/923 f): „Was wirklich ist, ist vernünftig. Aber nicht alles ist wirklich, was existiert, das Schlechte ist ein in sich selbst Gebrochenes und Nichtiges ... Das Recht soll aus der Vernunft geschöpft werden. Gegen diesen Gedanken hilft kein Privileg mehr, alle besonderen Rechte sind in Anspruch genommen von dem Begriffe des Rechts. Dies, kann man sagen, ist Menschenwerk, und dem Menschenwerk setzt man das göttliche Recht entgegen, als das höchste. Aber heutigentags ist eben das göttliche Recht das Verworfenste ...“.

Quelle: Dialektik – Staat – Recht. Beiträge marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheoretiker auf dem X. Internationalen Hegelkongreß, Moskau 1974.

Reihe Staats- und rechtstheoretische Studien. Akademie-Verlag Berlin 1976.

⁵⁹ Dieselben, Werke, Ergänzungsband II, Berlin 1967, S. 169.

⁶⁰ LUNATSCHARSKI, Anatoli Wassiljewitsch, Hegel und die Gegenwart, in: Das neue Rußland, Jg. 1931, H. 8, S. 49 ff.

⁶¹ Hegel-Jahrbuch 1967, Meisenheim 1968; Hegel-Jahrbuch 1971, Meisenheim 1972; Schweizer Monatshefte, 1967, H. 3.

⁶² D'HONDT, Jacques, Hegel en son Temps, Paris 1968, deutsche Ausgabe 1973, S. 6.